

Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **72 (1921)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn sich die Forstrechnungen bei den Gemeinden und Korporationen zu ihrem eigenen Nutzen etwas besser eingelebt haben, wird es wohl auch möglich sein, über die Einnahmen und Ausgaben nähern Aufschluß zu erhalten. Daß es immer noch Gemeindebehörden bzw. einzelne Mitglieder derselben gibt, welche gegen eine klare, gesonderte Forstrechnung Sturm laufen, ist ganz unbegreiflich. Was man anderwärts für die Durchführung eines geordneten Haushaltes seit Jahrzehnten als notwendig, ja selbstverständlich erkannt hat, muß heute im Kanton Zürich erst noch erkämpft werden.

Privatwald

Rodungsfläche 25,13 ha

Ungefähre Größe des Materials der Nutzungen
in den Privatwaldungen

Nutzholz 3,0 m³ = 47 %

Brennholz 2,2 m³ = 35 %

Reifig 1,1 m³ = 18 %

Total 6,3 m³

Rahlschlagfläche pro 1919 . . 248 ha. (Fortf. folgt.)

Vereinsangelegenheiten.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 1./2. April 1921
in Zürich.

Anwesend: Alle Mitglieder, sowie zeitweise die Herren
Prof. Dr. Engler, Prof. Badour und Dr. Flury.

Verhandlungen:

1. Präsident Weber entbietet dem Vizepräsidenten, Herrn Pometta, die besten Glückwünsche des Komitees und des Schweizerischen Forstvereins zu seiner Wahl als Mitglied des Regierungsrates des Kantons Tessin und zur Übernahme der Leitung der tessinischen Land- und Forstwirtschaft.

2. Mit Befriedigung wird davon Kenntnis genommen, daß das Eidgenössische Departement des Innern vom Kanton Bern, wo die Vorschriften über die Besoldungen der Forstbeamten nicht ganz eingehalten werden, die korrekte Durchführung des Bundesrats-Beschlusses vom 2. August 1919 verlangt.

3. Seit letzter Sitzung haben sich zur Aufnahme als Mitglieder angemeldet:

Herr Schwarz, F., Forstadjunkt in Burgdorf.

„ Winkelmann, Gottfried, Forstpraktikant, Burgdorf.

„ Hofftetter, D., Forstadjunkt, Oberforstamt, Luzern.

- Herr Spörri, Ed., diplomierter Forstwirt, Zug.
- „ Dr. A. Müller, Gerichtspräsident, Baar.
- „ Chavannes, Rob., Colonel, Champ des Pèses, Vaud.
- „ Albin, B., diplomierter Forstwirt, Glanz.
- „ Benziger, J. C., Forstadjunkt, Glarus.
- „ Gams, Aug., graines forestières, Hagenau, Elsaß.

Die Angemeldeten werden als Mitglieder aufgenommen.

4. Die für unsere Zeitschriften durchgeführte Propaganda ergab als vorläufiges Resultat rund 400 neue Abonnenten für die „Zeitschrift“ und rund 200 für das „Journal“, worüber noch ein besonderer ausführlicher Bericht publiziert werden soll. Trotz diesem ordentlichen Erfolge ist eine intensive Fortsetzung der Arbeit unerlässlich. Vor allem dürften die Kantone noch etwas mehr leisten, um ihrem eigenen staatlichen Forstpersonal die Zeitschrift zugänglich zu machen.

5. Gemäß Anregung eines Vereinsmitgliedes wird beschlossen, geeignete Schritte zu unternehmen, um das „Journal“ auch unter der Forstbeamtenschaft von Elsaß-Lothringen zu verbreiten.

6. Das Honorar der Zeitschrift-Redaktoren wird rückwirkend auf 1. Januar 1921 angemessen erhöht. Hinsichtlich des Nummern-Umfanges, der Ausstattung mit Illustrationen, Publikation von Tabellen, Wahl der Druck-Typen usw. muß nach wie vor einige Zurückhaltung geübt werden.

7. Zwei Gesuchen um Beiträge aus dem Fonds Morcier an forstliche Studienreisen (die eine nach Spanien-Portugal, die andere nach Südostfrankreich) wird entsprochen. In Anbetracht der vermehrten Begehren um Reisebeiträge wird beschlossen, dem Verein die Aufstellung eines Regulativs über Zweck, Benutzung und Verwaltung des Fonds Morcier zu beantragen.

8. Bei der letzten Jahres vorgenommenen Verteilung der Liquidations-Gelder der S. S. S.-Organisation hat der Bundesrat die Forstwirtschaft vollständig übergegangen. Das ständige Komitee schließt sich durchaus den verschiedenen Kundgebungen an, die aus forstlichen Kreisen lebhaftes Befremden zum Ausdruck brachten. Daß die betreffenden Organisations-Statuten nur von der „Landwirtschaft“ sprachen, erklärt es keineswegs, daß die Forstwirtschaft als wichtiger Zweig der Urproduktion hier ausgeschlossen bleiben mußte, nachdem man sie seinerzeit bei der Verteilung der Pflichten doch auch nicht außer Acht gelassen hatte. Es wird beschlossen, das Befremden der Forstwirtschaft über die jetzige Zurücksetzung in einer Eingabe an den Bundesrat klarzulegen.

9. Die vor ein paar Jahren vom Schweizerischen Forstverein eingesetzte Spezialkommission für Vorberatung der Zolltarif-Fragen hatte unlängst Gelegenheit, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen durch Teilnahme an einer von der Oberforstinspektion einberufenen Konferenz. Es

wird eine Ergänzung unserer Kommission durch einen Vertreter des Kantons Tessin in Aussicht genommen.

10. Herr Prof. Dr. Engler erstattet Bericht über die von der Oberforstinspektion für diesen Sommer geplante, mit Bundesunterstützung auszuführende, forstliche Studienreise, die speziell dem Studium der Fische gewidmet sein soll. Für das folgende Jahr ist sodann ein Vortragszyklus in Aussicht genommen. Das ständige Komitee begrüßt lebhaft diese Maßnahmen zur Fortbildung unseres Forstpersonals.

Zürich und Thun, den 15. April 1921.

An den Schweizerischen Bundesrat, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Laut Pressmeldungen zu Ende letzten Jahres hat der Bundesrat die Verteilung des Liquidationsergebnisses der S. S. S. im Gesamtbetrage von Fr. 5,800,000 in folgender Weise vorgenommen: Für Handel, Industrie und Gewerbe Fr. 3,300,000, für die Landwirtschaft Fr. 1,700,000, für verschiedene Zwecke Fr. 800,000. Im Gegensatz zu ihrer Schwester von der Urproduktion, der Landwirtschaft, ging die Forstwirtschaft dabei völlig leer aus.

Nachdem ganz besonders auch die schweizerische Forstwirtschaft während und nach dem Kriege eine gewaltige Arbeit geleistet durch Beschaffung von Brennstoff für Hausbrand, Industrie und Eisenbahnen, von Papierholz, Schwellen, Leitungstangen und Gerbrinde und durch einen vorher nie geahnten Holzexport im Werte von rund 300 Millionen Franken in hervorragendem Maße die kompensationsweise Einfuhr der unentbehrlichsten Lebensmittel und Rohstoffe ermöglicht hatte, rief deren gänzliche Übergehung in der Zuteilung eines angemessenen Betrages aus jenem Liquidationserlös in forstlichen Kreisen eine schmerzliche Enttäuschung, ja ein Gefühl der Bitterkeit und der Zurücksetzung hervor. Dieses Empfinden ist um so allgemeiner, als eine ganze Reihe von Institutionen und Verbänden, denen die schweizerische Forstwirtschaft an volkswirtschaftlicher Bedeutung keineswegs nachsteht, mit reichlichen Zuwendungen bedacht wurden.

Gewiß ist ja in Art. 18 der Statuten der S. S. S. neben Handel, Industrie und Gewerbe nur von der Landwirtschaft die Rede. Wir können aber nicht umhin, der Ansicht Ausdruck zu verleihen, daß der Begriff „Landwirtschaft“ (vgl. z. B. Staatsbürgerliches Lexikon der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Dr. G. A. Frey, 1913, unter Titel „Landwirtschaft“, Seite 223 ff.) hier jedenfalls nicht so eng interpretiert werden mußte, daß

nicht auch die Forstwirtschaft als wichtiger Zweig der Urproduktion hätte berücksichtigt werden können.

An den Möglichkeiten zu zweckdienlicher und nützlicher Verwendung solcher Dotierungen würde es ihr selbstverständlich nicht fehlen, z. B.:

1. Das Forfstudium ist heute ein außerordentlich teures geworden, um so mehr, als damit zahlreiche Exkursionen und Studienreisen verbunden sind, für deren Kosten aufzukommen es vielen Studierenden beinahe unmöglich wird. Mit einem Exkursionsfonds für die Forstschule wäre einem wirklichen und längst empfundenen Bedürfnis abgeholfen.

2. Aber auch für die Männer der forstlichen Praxis sollte eine Gelegenheit zur weitem Fortbildung geboten werden durch Schaffung eines Fonds für forstliche Studienreisen usw. Heute steht zu diesem Zwecke nur der Fonds Morcier des Schweizerischen Forstvereins zur Verfügung, dessen geringer Zinsertrag aber zur Befriedigung auch der bescheidensten Ansprüche nicht ausreicht.

3. Ferner harret die längst im Wurfe liegende Errichtung einer Eidgenössischen Samenklebanstalt immer noch der Verwirklichung.

4. Der Schweizerische Forstverein selbst hat trotz dreifacher Erhöhung der Mitgliederbeiträge und trotz tatkräftigster Abonnentenwerbung alle Mühe, seine beiden Zeitschriften, die einzigen forstwissenschaftlichen Fachzeitungen in der Schweiz, über Wasser zu halten, geschweige denn, daß ihm für weitere forstliche Propagandazwecke im ausgesprochenen Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft irgendwelche Mittel zu Gebote stünden.

5. Auch die neugegründete forstwirtschaftliche Zentralfstelle der Schweiz muß sich bis jetzt mit einem im Vergleich zu andern ähnlichen Institutionen sehr mäßigen Bundesbeitrag begnügen.

Für alle diese und andere forstliche Zwecke hätte eine Zuwendung aus den Liquidationsgeldern der S. S. S. großen Segen stiften können.

Wenn wir uns auch bewußt sind, daß wir für diesmal leider vor einer vollendeten Tatsache stehen, so wollten wir, einem von der schweizerischen Forstbeamtenschaft allgemein geäußerten Wunsche nachkommend, doch nicht unterlassen, mit dem höflichen Ersuchen an Ihre hohe Behörde zu gelangen, es möchte bei ähnlicher Gelegenheit künftig auch die Forstwirtschaft gebührend berücksichtigt werden.

Indem wir vorstehende Eingabe Ihrer wohlwollenden Erwägung empfehlen, benützen wir, hochgeehrte Herren Bundesräte, den Anlaß, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Schweizerischer Forstverein,

Der Präsident: T. h. W e b e r, Oberforstmeister.

Der Aktuar: W. A m m o n, Oberförster.